

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.] (Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 82 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSL Phil.-hum.) vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

a und *b* unverändert,

c Bachelor of Science in Sport Science, Universität Bern,

d und *e* unverändert,

f Master of Science in Sport Science, Universität Bern.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf den Major und 60 ECTS-Punkte auf den Minor. Es sind auch zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 10 Der Minor für andere Studiengänge der eigenen und anderer Fakultäten umfasst aus dem jeweiligen Fach gemäss dem entsprechenden Studienplan ein Angebot im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten.

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Fach Sportwissenschaft ist die Bachelornote das arithmetische Mittel der folgenden drei Teilnoten:

- a die Leistungskontrollen des zweiten Studienabschnitts (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 50 Prozent gewichtet,
- b die Note der Bachelorarbeit wird mit 25 Prozent gewichtet,
- c die Note des oder der Minor wird mit 25 Prozent gewichtet.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 23 ¹ Einen Bachelor of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, oder in Sport Science, Universität Bern, erhält, wer das Bachelorstudium bestanden hat.

² Unverändert.

Art. 26 ¹ Unverändert.

² Zum Masterstudium Monofach in Psychologie sowie zum Masterstudium im Major und im Monofach in Erziehungswissenschaft und zum Masterstudium im Major Sportwissenschaft ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Major in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Major aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, werden zum Master im Monofach Erziehungswissenschaft zugelassen. Die Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.

Die bisherigen Absätze vier bis sechs werden zu Absätzen fünf bis sieben.

Art. 27 ¹ Das Masterstudium umfasst in:

- a unverändert,
- b Sportwissenschaft einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten,
- c Erziehungswissenschaft ein Monofach im Umfang von 120 ECTS-Punkten oder einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten.

² Unverändert.

Art. 33 ¹ Einen Master of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, oder in Sport Science, Universität Bern, erhält, wer das Masterstudium bestanden hat.

² Unverändert.

Art. 36 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 20 ECTS-Punkten zusammen gefasst und gemeinsam geprüft werden.

Art. 40 ¹ Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

² Unverändert.

Art. 41 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Art. 43 ¹ Unverändert.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann.

Art. 45 ¹ Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine werden mindestens vierzehn Tage im Voraus bekannt gegeben.

² Unverändert.

Art. 53 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Studierende der Sportwissenschaft, die am 1. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dem Reglement vom 12. Juli 2002 über das Studium und die Prüfungen in Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern fort. Das Studium muss bis spätestens Ende des Frühjahrssemesters 2011 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Herbstsemesters 2011/2012 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich. Die Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums gemäss Absatz 2 besteht auch für die Studierenden der Sportwissenschaft. Dafür müssen sie ein schriftliches Gesuch beim Institut für Sportwissenschaft einreichen. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

^{4 bis 9} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. September 2007 in Kraft.

Bern, 5. Oktober 2007

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Rolf Becker

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 15. Oktober 2007

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver